

**Erste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für
das Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (DiDaZ) im
Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO LA DiDaZ –**

Vom 23. November 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (DiDaZ) im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO LA DiDaZ – vom 3. Februar 2020 wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden die Worte „**Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (DiDaZ)**“ durch die Worte „**Deutsch als Zweitsprache**“ und die Abkürzung „**FPO LA DiDaZ**“ durch die Abkürzung „**FPO LA DaZ**“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (DiDaZ)“ durch die Worte „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ durch die Worte „Deutsch als Zweitsprache“ und die Worte „Grund- und Mittelschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Im Studium des Lehramts an Mittelschulen kann das Fach Deutsch als Zweitsprache im Bereich Fachdidaktik der Fächergruppe gewählt werden, sofern das Fach Deutsch nicht als Unterrichtsfach gewählt wird.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ durch die Worte „Deutsch als Zweitsprache“ ersetzt.
4. In Abs. 3 werden die Worte „der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ durch die Worte „Deutsch als Zweitsprache“ ersetzt und die Worte „i. S. d. § 112 **LPO I**“ gestrichen.

5. In § 3 werden die Worte „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ durch die Worte „Deutsch als Zweitsprache“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ werden durch die Worte „Deutsch als Zweitsprache“ ersetzt.
 - bb) In der Tabelle wird in den Zeilen 3 und 5 („Basismodul DiDaZ (LA GS)“ und „Aufbaumodul DiDaZ (LA GS)“) jeweils die Abkürzung „DiDaZ“ durch die Abkürzung „DaZ“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ durch die Worte „Deutsch als Zweitsprache“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ werden durch die Worte „Deutsch als Zweitsprache“ ersetzt.
 - bb) In der Tabelle wird in den Zeilen 3 und 5 („Basismodul DiDaZ (LA MS)“ und „Aufbaumodul DiDaZ (LA MS)“) jeweils die Abkürzung „DiDaZ“ durch die Abkürzung „DaZ“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden die Worte „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ durch die Worte „Deutsch als Zweitsprache“ ersetzt.
 - e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die Worte „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ durch die Worte „Deutsch als Zweitsprache“ und die Worte „i. S. d. § 112 LPO I“ durch die Worte „im Lehramtsstudium“ ersetzt.
 - bb) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - (1) In den Zeilen 11, 12 und 13 wird in Spalte 1 (Modulbezeichnung) jeweils nach den Worten „Sprachvergleich unter didaktischen Aspekten“, „Sprachmodul 1“ und „Sprachmodul 2“ die hochgestellte Zahl „³“ eingefügt.
 - (2) In Zeilen 12 und 13 (Sprachmodul 1 und Sprachmodul 2) wird jeweils in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) nach dem Wort „Sprachenzentrums“ die hochgestellte Zahl „⁴“ angefügt.
 - cc) In den Erläuterungen unterhalb der Tabelle werden nach Erläuterung ² folgende neue Erläuterungen ³ und ⁴ angefügt:
 - ³ Im Fall der nachträglichen Erweiterung sind für die Zulassung zum ersten Staatsexamen nur die Nachweise „Sprachvergleich unter didaktischen Aspekten“ sowie „Sprachmodul 1“ und „Sprachmodul 2“ zu erbringen.

⁴ Art und Umfang der Prüfung richten sich nach den Vorgaben des Sprachenzentrums. In der Regel besteht die Prüfung aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten.“

7. In § 5 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Die Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt für alle Studierenden, die das Studium Deutsch als Zweitsprache zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Die Erste Staatsprüfung im Fach „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ nach den Bestimmungen des § 112 LPO I vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der am 30. November 2019 geltenden Fassung i. V. m. der in Abs. 2 genannten Fachstudien- und Prüfungsordnung kann noch bis zum Prüfungstermin Frühjahr 2023 abgelegt werden. ⁴Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Änderungssatzung bereits nach der in Abs. 2 genannten Fachstudien- und Prüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach der Fassung der FPO DaZ in der sodann geltenden Fassung ab, wenn und soweit sie bis zum Ablauf des Prüfungstermins Frühjahr 2023 die Erste Staatsprüfung im Fach „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ noch nicht abgelegt haben.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium Deutsch als Zweitsprache zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Die Erste Staatsprüfung im Fach „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ nach den Bestimmungen des § 112 LPO I vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der am 30. November 2019 geltenden Fassung i. V. m. der in Abs. 2 genannten Fachstudien- und Prüfungsordnung kann noch bis zum Prüfungstermin Frühjahr 2023 abgelegt werden. ⁴Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Änderungssatzung bereits nach der in Abs. 2 genannten Fachstudien- und Prüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach der Fassung der FPO DaZ in der sodann geltenden Fassung ab, wenn und soweit sie bis zum Ablauf des Prüfungstermins Frühjahr 2023 die Erste Staatsprüfung im Fach „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ noch nicht abgelegt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. September 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 Nr. IV.5-BS4067.0/59/29.

Erlangen, den 23. November 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 23. November 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. November 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. November 2020.